



MICROSITE LEHRER WERDEN > STUDIUM UND VORBEREITUNGSDIENST

Grundschule

Stand: 23.04.2024



→ [www.km.bayern.de / studium-und-vorbereitungsdienst / grundschule](http://www.km.bayern.de/studium-und-vorbereitungsdienst/grundschule)

Inhaltsverzeichnis

Lehramt an Grundschulen	3
Studium	3
Erste Staatsprüfung	11
Vorbereitungsdienst und Zweite Staatsprüfung	12
Anmeldung zum Vorbereitungsdienst	14
Vorbereitungsdienst 2024/26	16
Beratung und weitere Informationen	20

Lehramt an Grundschulen



Das Lehramtsstudium setzt sich an der Universität aus mehreren Bausteinen zusammen ©Monkey Business – stock.adobe.com

Die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen setzt mit dem Studium eine abgeschlossene theoretisch fundierte, wissenschaftliche Vorbildung an der Universität und mit dem Vorbereitungsdienst (Referendariat) eine abgeschlossene überwiegend schulpraktische Ausbildung im Seminar und an der Einsatzschule voraus.

Das Studium für das Lehramt an Grundschulen

Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst

- das Studium des Fachs Erziehungswissenschaften,
- das Studium des Fachs Didaktik der Grundschule,
- das Studium eines Unterrichtsfachs (fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Bereich),
- eine schriftliche Hausarbeit und
- entsprechende Praktika.

Zum erziehungswissenschaftlichen Studium gehören: Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik, Psychologie sowie eines der folgenden Gebiete: Politikwissenschaft, Soziologie, Volkskunde; dazu Philosophie oder evangelische bzw. katholische Theologie.

Welche Unterrichtsfächer gibt es?

Biologie
Chemie
Deutsch
Deutsch als Zweitsprache
Englisch
Ethik
Geographie
Geschichte
Kunst
Mathematik
Musik
Physik
Evangelische Religionslehre
Katholische Religionslehre
Politik und Gesellschaft
Sport (zur Eignungsprüfung für das Studium des Fachs [Sport](#))

An die Stelle des Studiums eines dieser Unterrichtsfächer kann in Erweiterung des Studiums das Studium der [Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt](#) treten. Das ist aber nur an den Studienorten Bamberg, Eichstätt und München möglich.

Was muss ich zu Praktika wissen?

Orientierungspraktikum

Der Studierende wendet sich nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften selbstständig an das zuständige Schulamt, falls das Praktikum an einer Grund- oder Mittelschule abgeleistet werden soll, ansonsten unmittelbar an die Schulleitung der Förderschule, der Realschule, des Gymnasiums, einer beruflichen Schule oder an die Leitung der Einrichtung, die unter die Maßgabe der entsprechenden Bestimmung fällt.

Betriebspraktikum

Der Studierende wendet sich nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften selbstständig an einen Betrieb.

Organisation des Betriebs- und des Orientierungspraktikums für die Lehrämter an öffentlichen Schulen
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVwV287341?hl=true>

Neben dem Orientierungs- und Betriebspraktikum sind folgende Praktika abzuleisten:

ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum.

ein zusätzliches studienbegleitendes Praktikum im Zusammenhang mit dem Studium der Didaktik der Grundschule.

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2038_3_5_K_10489?hl=true

Zur Organisation der Praktika für das Lehramt an Grundschulen werden an den Universitäten Praktikumsämter eingerichtet:

Organisation der Praktika für das Lehramt an Grundschulen im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2038_3_5_K_10489?hl=true

Universität Augsburg
<https://www.uni-augsburg.de/de/fakultaet/philsoz/praktikumsamt/>

Universität Bamberg
<https://www.uni-bamberg.de/praktikumsamt/>

Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
<https://www.ku.de/ppf/paedagogik/lehrstuhl-fuer-schulpae>

[dagogik/praktikumsamt](#)

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg <https://www.praktikumsamt.phil.fau.de/>

Ludwig-Maximilians-Universität
München <https://www.praktikumsamt.mzl.uni-muenchen.de/index.html>

Universität
Passau <https://www.zlf.uni-passau.de/praktikumsamt-fuer-grund-und-mittelschulen/>

Universität
Regensburg <https://www.uni-regensburg.de/humanwissenschaften/praktikumsamt-grund-hauptschulen/startseite/index.html>

Universität
Würzburg <https://www.paedagogik.uni-wuerzburg.de/schulpaedagogik/praktikumsamt/>

Welche Studienorte gibt es für das Lehramt an Grundschulen?

Universität
Augsburg <https://www.uni-augsburg.de/de/studium/studienangebot/uebersicht/lehramt-an-grundschulen-stex/>

Otto-Friedrich-Universität
Bamberg <https://www.uni-bamberg.de/studienangebot/ueberblick-nach-abschliessen/lehramt/grundschule/>

Katholische Universität
Eichstätt-Ingolstadt <https://www.ku.de/studienangebot/lehramt-grundschule>

Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg <https://www.fau.de/education/studienangebot/lehramtsstudi>

[um/lehramt-an-grundschulen/](#)

Ludwig-Maximilians-Universität

München <https://www.lmu.de/de/studium/studienangebot/1x1-des-lehramtsstudiums/lehramt-grundschule/index.html>

Hochschule für Musik

München <https://hmtm.de/studiengaenge/lehramt-an-grund-und-mittelschulen/>

Technische Universität

München <https://www.tum.de/studium/studienangebot/detail/lehramt-an-grundschulen-didaktikfach-sport-staatsexamen>

Universität Passau <https://www.uni-passau.de/lehramt-grundschule>

Universität

Regensburg <https://www.uni-regensburg.de/rul/studium/schulartspezifisch/grundschule/index.html>

Julius-Maximilians-Universität

Würzburg <https://www.uni-wuerzburg.de/studium/angebot/abschluss/stex/la-gs/>

Hochschule für Musik Würzburg <https://hfm-wuerzburg.de/studiengaenge/la/gs>

Welche Erweiterungsmöglichkeiten gibt es?

Jede Lehramtsbefähigung kann man über die geforderten Fächer und Qualifikationen hinaus „erweitern“, sei es durch das Studium eines weiteren Faches oder durch Qualifikationen in anderen Bereichen. Ein Erweiterungsfach ist sowohl begleitend zu Studium und Staatsprüfung als auch nachträglich möglich.

Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann erweitert werden durch:

- das Studium für die pädagogische Qualifikation als Beratungslehrkraft
- das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs
- das Studium Deutsch als Zweitsprache

- das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation (nachträgliche Erweiterung)
- das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt
- das Studium der Medienpädagogik (nachträgliche Erweiterung)
- das Studium des Darstellenden Spiels (nachträgliche Erweiterung)
- das Studium des Fachs Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern (nachträgliche Erweiterung)
- das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation (nachträgliche Erweiterung)
- das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule
- das Studium des Islamischen Unterrichts (nachträgliche Erweiterung)

Berücksichtigung von Erweiterungsprüfungen bei der Einstellung in den staatlichen Schuldienst – Bonusregelungen für das Lehramt an Grund- bzw. Mittelschulen

Alle Bewerberinnen und Bewerber um Einstellung in den staatlichen Schuldienst, die die Erste Lehramtsprüfung und die Zweite Staatsprüfung gemäß den Bestimmungen der Lehramtsprüfungsordnungen I und II ([LPO I](#) und [LPO II](#)) bestanden haben, werden auf einer Rangliste in eine Reihenfolge gebracht. Die Platzziffer der einzelnen Bewerberin bzw. des einzelnen Bewerbers auf der Rangliste ergibt sich aus der in den beiden Prüfungen erzielten Gesamtprüfungsnote nach § 25 LPO II. Auf die Regelungen in § 26 LPO II zur Festsetzung einer Platzziffer wird verwiesen. Die im staatlichen Schulwesen innerhalb der einzelnen Lehrämter und dort ggf. für eine Einstellung im Beamtenverhältnis zur Verfügung stehenden Planstellen werden grundsätzlich an die Bestplatzierten auf der jeweiligen Rangliste vergeben

Grundständige und nachträgliche Erweiterung

Ein Lehramtsstudium in einer Fächerverbindung (hier: Unterrichtsfach und Didaktik der Grundschule bzw. Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule) kann nach den Maßgaben des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) mit dem Studium eines dritten Fachs erweitert werden (Erweiterungsfach); die Erste Lehramtsprüfung und - soweit vorgesehen - auch die Zweite Staatsprüfung erstrecken sich dann auch auf das Erweiterungsfach (Erweiterungsprüfung).

Eine Erweiterung, bei der im Erweiterungsfach sowohl die Erste Lehramtsprüfung als auch die Zweite Staatsprüfung abgelegt und bestanden wird, wird im Folgenden als grundständige Erweiterung bezeichnet.

Wird die Erste Lehramtsprüfung im Erweiterungsfach erst nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung, also nach Bestehen der Zweiten Staatsprüfung in der Fächerverbindung, abgelegt, kann in diesem Fach an der Zweiten Staatsprüfung nicht teilgenommen werden. In diesem Fall liegt eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG vor.

Als „nachträglich“ in diesem Sinne gilt eine Erweiterung auch dann, wenn auf die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach verzichtet wird, oder wenn die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung in einem bestimmten Fach nicht vorgesehen ist. Die mit dem Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung im Erweiterungsfach nachgewiesene fachliche Qualifikation wird dann erst nach dem Erwerb der Lehramtsbefähigung wirksam.

Wie werden Erweiterungsprüfungen bei der Einstellung berücksichtigt (Bonusregelung)?

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem Erweiterungsfach die Erste Lehramtsprüfung und die Zweite Staatsprüfung bestanden haben (grundständige Erweiterung), wird zusätzlich zur Gesamtprüfungsnote nach § 25 LPO II eine zusammenfassende Note nach § 35 LPO II gebildet.

Wegen der besonderen Bedeutung bestimmter Erweiterungsfächer kann im Rahmen des Einstellungsverfahrens einer Bewerberin oder einem Bewerber mit Hilfe der zusammenfassenden Note innerhalb einer festgelegten Notengrenze das "Überholen" von Mitbewerberinnen und Mitbewerber auf der Rangliste der jeweiligen Fächerverbindung erlaubt werden. Dazu wird eine gesonderte Einstellungsnote gebildet.

Obwohl bei einer nachträglichen Erweiterung wegen der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung keine zusammenfassende Note gebildet werden kann, wurde folgende Festlegung getroffen, mit der Bewerberinnen und Bewerber mit einer nachträglichen Erweiterung in das vorstehend geschilderte Verfahren einbezogen werden können: An Stelle der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach wird bei der Berechnung der zusammenfassenden Note der Wert von 2,50 ("fiktive Note") zugrunde gelegt und die Notengrenze, innerhalb der ein Überholen von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern ermöglicht wird, entsprechend angepasst. Dies gilt nur für ein Erweiterungsfach, in dem die Ablegung des Zweiten Staatsexamens grundsätzlich vorgesehen ist.

Ist die zusammenfassende Note schlechter als die Gesamtprüfungsnote aus den beiden Lehramtsprüfungen, so wird sie im Rahmen der Einstellung ignoriert. Die Bewerberin bzw. der Bewerber nimmt dann weiterhin mit der (besseren) Gesamtprüfungsnote am Einstellungsverfahren teil. Damit wird verhindert, dass sich die Einstellungschancen von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Erweiterungsfach verschlechtern. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Zweite Staatsprüfung im Erweiterungsfach abgelegt aber nicht bestanden haben, gilt die Erste Lehramtsprüfung im Erweiterungsfach zwar als nachträgliche Erweiterung, eine Berücksichtigung dieser Erweiterung bei der Einstellung ist aber nicht möglich. Sie nehmen am Einstellungsverfahren regulär mit ihrer Gesamtprüfungsnote teil.

Es gilt also: Die Einstellungschancen in den Staatsdienst können sich durch eine Erweiterungsprüfung keinesfalls verschlechtern.

Das Lehramt an Grundschulen in Bayern kann mit Fächern erweitert werden, die in § 35 Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) geregelt sind (Erweiterungen). Das Lehramt an Mittelschulen in Bayern kann mit Fächern erweitert werden, die in § 37

Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) geregelt sind.

Der Bedarf im Lehramt an Grundschulen ist derzeit besonders hoch im Fach Deutsch als Zweitsprache.

Der Bedarf im Lehramt an Mittelschulen ist derzeit besonders hoch in den Fächern Deutsch als Zweitsprache und Informatik.

Durch die Bonusvergabe in den Fächern Islamischer Unterricht und Ethik wird ein Anreiz geschaffen, eines dieser Fächer als nachträgliche Erweiterung zu wählen.

Bei der Berechnung der zusammenfassenden Note wird die Gesamtprüfungsnote gemäß § 25 LPO II vierfach und die Gesamtprüfungsnote gemäß § 33 LPO II (Erweiterungsfach) einfach gewertet.

1. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber mit Erweiterungsfach wird einer Mitbewerberin bzw. einem Mitbewerber auf „ihrer“ bzw. „seiner“ Rangliste bei der Einstellung dann vorgezogen, wenn die zusammenfassende Note gleich oder besser ist als die Gesamtprüfungsnote der Mitbewerberin bzw. des Mitbewerbers.
2. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber mit einer grundständigen Erweiterung im Fach Deutsch als Zweitsprache für das Lehramt an Grundschulen oder im Fach Deutsch als Zweitsprache oder im Fach Informatik für das Lehramt an Mittelschulen wird einer Mitbewerberin bzw. einem Mitbewerber aus „ihrer“ bzw. „seiner“ Rangliste bei der Einstellung dann vorgezogen, wenn die um 0,3 verringerte zusammenfassende Note gleich oder besser ist als die Gesamtprüfungsnote der Mitbewerberin bzw. des Mitbewerbers. Im Falle einer nachträglichen Erweiterung wird an Stelle des Werts 0,3 der Wert 0,15 verwendet.
3. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber mit einer nachträglichen Erweiterung im Fach Islamischer Unterricht für das Lehramt an Grundschulen oder im Fach Islamischer Unterricht für das Lehramt an Mittelschulen wird einer Mitbewerberin bzw. einem Mitbewerber aus „ihrer“ bzw. „seiner“ Rangliste bei der Einstellung dann vorgezogen, wenn die um 0,15 verringerte zusammenfassende Note gleich oder besser ist als die Gesamtprüfungsnote der Mitbewerberin bzw. der Mitbewerbers.

Beispiele zur Veranschaulichung:

Beispiel 1: Ein Bewerber hat das Lehramt an Grundschulen studiert und hier sowohl die Erste Lehramtsprüfung (Note 2,15) als auch die Zweite Staatsprüfung (Note 1,89) absolviert. Gleichzeitig hat er eine Erweiterung durch ein Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt, erfolgreich im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (Note 2,01) und der Zweiten Staatsprüfung (Note 1,55) absolviert. Durch die Erweiterung hat sich der Bewerber im Vergleich zur Gesamtprüfungsnote ohne die Berücksichtigung der Erweiterung (2,02) um 0,05 in der zusammenfassenden Note verbessert (1,97 unter

Berücksichtigung der Erweiterung). Mit dieser Note 1,97 nimmt er am Einstellungsverfahren teil. Hätte er sich aufgrund schlechterer Prüfungsergebnisse im Erweiterungsfach bei der zusammenfassenden Note verschlechtert, hätte man die für den Bewerber bessere Gesamtprüfungsnote 2,02 bei der Einordnung in die Rangliste herangezogen.

Beispiel 2: Eine Bewerberin hat das Lehramt an Grundschulen studiert und hier sowohl die Erste Lehramtsprüfung (Note 2,45) als auch die Zweite Staatsprüfung (Note 2,39) absolviert. Gleichzeitig hat sie eine Erweiterung im Fach Islamischer Unterricht erfolgreich im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (Note 1,78) absolviert (an Stelle der fehlenden Note der Zweiten Staatsprüfung im Erweiterungsfach wird bei der Berechnung der zusammenfassenden Note der Wert von 2,50 ("fiktive Note") zugrunde gelegt). Durch die Erweiterung hat sich die Bewerberin im Vergleich zur Gesamtprüfungsnote ohne die Berücksichtigung der Erweiterung (2,42) um 0,06 in der zusammenfassenden Note verbessert (2,36 unter Berücksichtigung der Erweiterung). Aufgrund des ab dem Einstellungstermin 2015 neu zu vergebendem Bonus im Fach Islamischer Unterricht erhält diese Bewerberin einen Bonus von 0,15 Notenstufen und wird mit der Einstellungsnote $2,21 = 2,36 - 0,15$ geführt.

Hinweis: Die Instrumente der besonderen Berücksichtigung von Erweiterungsprüfungen (sog. „Bonusregelungen“) werden jährlich einer bedarfsorientierten Prüfung unterzogen und für jedes Einstellungsverfahren (das einmal im Jahr stattfindet) neu bewertet.

Erste Staatsprüfung

Die Erste Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) besteht aus der Ersten Staatsprüfung und studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen). Die Erste Staatsprüfung wird einheitlich abgehalten, die Modulprüfungen führen die Hochschulen selbstständig und in eigener Verantwortung durch.

Mit dem Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung stehen Ihre fachliche Eignung für den Vorbereitungsdienst und für das Ablegen der Zweiten Staatsprüfung fest.

Staatsprüfung: Anmeldung und Prüfungstermine <https://www.km.bayern.de/termine/staatspruefungen#erste-staatspruefung>

Online-Anmeldung für die Erste Staatsprüfung – Lehramt an Grundschulen <https://formularserver.bayern.de/intelliform/forms/rzsued/stmuk/s>

Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen

Der zweijährige Vorbereitungsdienst ist die zweite – vor allem schulpraktische – Phase Ihrer Ausbildung zur Lehrkraft. Am ersten Tag des Vorbereitungsdienstes werden Sie zur Beamtin oder zum Beamten auf Widerruf mit den entsprechenden Rechten und Pflichten ernannt. Sie sind damit Lehramtsanwärterin bzw. Lehramtsanwärter. Am Ende des Vorbereitungsdienstes legen Sie die Zweite Staatsprüfung ab.

Wie läuft der Vorbereitungsdienst ab?

Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Abschnitte, die jeweils 12 Monate dauern.

Der erste Ausbildungsabschnitt umfasst derzeit

- eigenverantwortlichen Unterricht (8 Wochenstunden),
- Praktikum, z.B. im Unterricht der Betreuungslehrkraft (9 Wochenstunden),
- eigenverantwortliche Hospitation (1 Wochenstunde) und
- Seminarveranstaltungen (10 Wochenstunden).

Die Seminarveranstaltungen finden an zwei Wochentagen in der Regel vormittags statt. Im Rahmen der Seminarveranstaltungen werden verschiedene Schulen des Seminarbezirks besucht. An den drei verbleibenden Wochentagen sind die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter an ihrer Einsatzschule tätig (Unterricht, Praktikum, Hospitation).

Der zweite Ausbildungsabschnitt umfasst derzeit

- eigenverantwortlichen Unterricht in den studierten Fächern und gegebenenfalls auch in nicht studierten Fächern (15 Wochenstunden),
- eigenverantwortliche Hospitation (3 Wochenstunden) und
- 10 Stunden Seminarveranstaltungen.

Der Vorbereitungsdienst endet mit der Zweiten Staatsprüfung.

Wo werde ich mein Seminar besuchen?

Zunächst werden die Lehramtsanwärter durch das Kultusministerium den Regierungsbezirken zugeteilt. Danach legt die zuständige Bezirksregierung den Dienstort fest und nimmt die Zuweisung zu Studienseminaren vor. Jede Grundschule kann grundsätzlich Dienstort sein.

Das Staatsministerium ist bemüht, die Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber grundsätzlich dem Regierungsbezirk zuzuweisen, den sie beantragen. Bei der Zuweisung an die Regierungsbezirke müssen jedoch dienstliche Erfordernisse den Vorrang haben. Sollte deshalb der Erstwunsch bzw. einer der beiden weiteren genannten Einsatzwünsche hinsichtlich des Regierungsbezirks nicht erfüllt werden können, so wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus versuchen, bei der Zuteilung auf die einzelnen Regierungsbezirke unzumutbare Härten zu vermeiden und die persönlichen Verhältnisse der Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Festlegung der Dienstorte obliegt den Regierungen und den Staatlichen Schulämtern. Persönliche Wünsche werden bei der Einstellung berücksichtigt, soweit die dienstlichen Erfordernisse Raum dafür lassen. Ortswünsche können im Formular angegeben und begründet werden (ggf. sind entsprechende Nachweise beizufügen).

Wegen der fehlenden Ausbildungsmöglichkeiten im Fach Psychologie an mehreren Universitäten gibt es für einzelne Regierungsbezirke kaum Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst mit dem Fach Schulpsychologie. Es kann daher notwendig werden, einen Teil der Bewerberinnen und Bewerber mit diesem Fach einem anderen als dem gewünschten Regierungsbezirk zuzuweisen.

Kann ich den Vorbereitungsdienst im Ausland ableisten?

Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen kann nicht an Schulen im Ausland abgeleistet werden. Eine Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst, die an Schulen im Ausland abgeleistet wurden, ist daher auch nicht möglich.

Wie viel verdiene ich während des Vorbereitungsdienstes?

Informationen zu den Anwärterbezügen und zur Bezügeabrechnung für Beamte erhalten Sie beim [Landesamt für Finanzen](#).

In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden Beihilfen nach den Beihilfevorschriften gewährt.

Anträge auf vermögenswirksame Leistungen sind unter Angabe der Buchhaltung, des

Geburtsdatums und des Vermerks „Neuzugang“ unmittelbar der zuständigen Dienststelle des Landesamtes für Finanzen, Bezügestelle - Besoldung -, zu übermitteln. Die Buchhaltungsnummer kann dem Zuteilungsschreiben entnommen werden.

Rechtliche Grundlagen

[Bekanntmachung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund-/Mittel- und Förderschulen 2022-2024](https://www.km.bayern.de/download/4-24-01/baymbi-2021-45.pdf)

<https://www.km.bayern.de/download/4-24-01/baymbi-2021-45.pdf>

[Bekanntmachung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund-/Mittel- und Förderschulen 2023-2025](https://www.km.bayern.de/download/4-24-01/baymbi-2022-21.pdf)

<https://www.km.bayern.de/download/4-24-01/baymbi-2022-21.pdf>

[Bekanntmachung über den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund-/Mittel- und Förderschulen 2024-2026](https://www.km.bayern.de/download/4-24-01/baymbi-2024-15-2.pdf)

<https://www.km.bayern.de/download/4-24-01/baymbi-2024-15-2.pdf>

Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen

(ZALGM)<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZALGH>

Lehramtsprüfungsordnung

IIhttps://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_II

Anmeldung zum Vorbereitungsdienst



Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

Der Anmeldezeitraum für den Vorbereitungsdienst 2024 (September 2024 bis September 2026) ist vom 01.02.2024 bis 09.04.2024.

Die Anmeldung erfolgt über den Online-Formularserver.

Was ist bei der Anmeldung zum Vorbereitungsdienst zu beachten?

Ein Online-Anmeldeformular steht im Anmeldezeitraum zur Verfügung. Für eine gültige Anmeldung folgen Sie bitte den Hinweisen.

Es wird dringend geraten, sich den Link zum Formularserver abzuspeichern, falls sich vor dem Abgabetermin noch Änderungen ergeben. Auch die nach dem Absenden des Online-Antrags erzeugte PDF-Datei sollte abgespeichert werden .

Nach Eingabe der notwendigen Informationen werden diese digital an das Staatsministerium weitergeleitet und zusätzlich in einem PDF-Dokument zusammengestellt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass als ordnungsgemäße Meldung ausschließlich die Abgabe oder Übersendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Formulars gilt.

Es reicht nicht aus, nur die Online-Anmeldung vorzunehmen, sie ist nur in Verbindung mit der Vorlage eines unterschriebenen Ausdrucks samt Anlagen gültig!

Grundsätzlich ist der Antrag vollständig mit den angegebenen Anlagen bis Meldeschluss 09.04.2024 (Posteingang) vorzulegen! Die im Antrag genannte Nachreichfrist (01.07.) gilt nur für das Erweiterte Führungszeugnis und das Zeugnis des Gesundheitsamtes sowie in Ausnahmefällen für einzelne Unterlagen.

Was muss ich beachten, wenn ich die Erste Staatsprüfung in Bayern abgelegt habe?

Mit dem Zulassungsschreiben zur Ersten Staatsprüfung in Bayern erhalten Sie auch ein Schreiben mit Informationen über die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst und dem Link zum Formularserver unter dem Sie den Antrag zum jeweiligen Vorbereitungsdiensttermin ab 01.02. online ausfüllen können.

Die Meldung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen kann in der Zeit vom 9. März 2024 bis 9. April 2024 erfolgen.

In dieser Zeit ist das ausgedruckte Formular mit allen Anlagen sowie mit Unterschrift versehen bei der Außenstelle des Prüfungsamtes Ihrer Universität abzugeben .

Verspätet eingehende Meldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Falls Sie den Vorbereitungsdienst nicht direkt im Anschluss an die Erste Prüfung ablegen, informieren Sie sich bitte rechtzeitig auf dieser Homepage über den aktuellen Anmeldezeitraum.

Was muss ich beachten, wenn ich die Erste Lehramtsprüfung außerhalb Bayerns abgelegt habe?

Außerbayerische Bewerber gehen bei der Anmeldung zunächst wie Absolventen der Ersten Staatsprüfung in Bayern unter 1. beschrieben vor, wählen im Formularserver jedoch bei Akademische Vorbildung „Vorbildung, die in einem anderen Bundesland zur Einstellung in den Vorbereitungsdienst berechtigt“:

Hinweis: Außerdem benötigen Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss an einer Universität bzw. Kunsthochschule außerhalb Bayerns erworben haben, für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst den Bescheid über die Anerkennung ihres Abschlusses.

Weitere diesbezügliche Informationen finden Sie im Bayernportal:

[Beantragung der Anerkennung einer Lehrerqualifikation aus einem anderen Bundesland](https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/0487691530186)<https://www.bayernportal.de/dokumente/leistung/0487691530186>

Datenschutz

Die im Anmeldeformular geforderten Daten sind nach §§ 3 ff der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen (ZALGM) für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und dessen Ableistung erforderlich.

Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen 2024/26

Der Vorbereitungsdienst (= Referendariat) beginnt in Bayern jeweils im September mit dem neuen Schuljahr.

Für den Eintritt in den Vorbereitungsdienst 2024 gelten folgende Daten:
Beginn: 09.09.2024, Ende: 14.09.2026

Ab wann kann das erweiterte Führungszeugnis beantragt werden?

Beantragung erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG OE ab 10.03.2024
(Nachreichfrist: 01.07.2024)

Gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes ist bei Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Das zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses erforderliche Schreiben wird durch den Formularserver generiert und kann ausgedruckt werden.

Ab wann kann das Gesundheitszeugnis beantragt werden? Wer trägt die Kosten bzw. wann werden die Kosten erstattet?

Beantragung amtsärztliches Gesundheitszeugnis ab 10.03.2024 (Nachreichfrist: 01.07.2024)

Ein Antritt zum Vorbereitungsdienst ist nur möglich, wenn der Einstellungsbehörde ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorliegt.

Um das Zeugnis des Gesundheitsamtes ausgestellt zu erhalten, ist dem Gesundheitsamt das Anschreiben vorzulegen, welches durch den Formularserver generiert wird und ausgedruckt werden kann.

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig (ab dem 10.03.2024) um einen Termin beim Gesundheitsamt, da es evtl. vereinzelt noch zu Einschränkungen und Verzögerungen kommen kann.

Die entstehenden Kosten am Gesundheitsamt für die Untersuchung der Lehramtsbewerberinnen und –bewerber, die den Vorbereitungsdienst in Bayern antreten, trägt der Freistaat Bayern. Wird die Untersuchung von einem nicht staatlichen Gesundheitsamt vorgenommen, sind die Kosten für das Gesundheitszeugnis von der Bewerberin bzw. dem Bewerber vorerst selbst zu begleichen. Das gilt auch für Untersuchungen bei außerbayerischen Gesundheitsämtern und wenn zusätzliche Untersuchungen von einem Facharzt erforderlich sind.

Nach Antritt des Vorbereitungsdienstes werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Vorlage der Kostenquittung die Auslagen für das Gesundheitszeugnis von der Regierung, der sie bzw. er zugewiesen wurde, erstattet.

Wohin muss ich meine Anmeldeunterlagen senden?

Abgabe der in Papierform ausgedruckten und vollständig ausgefüllten Online-Anmeldung mit den erforderlichen Anlagen für die Teilnehmer der Ersten Lehramtsprüfung in Bayern zu den Terminen 2023/II und 2024/I kann in der Zeit vom 09.03. – 09.04.2024 über die Außenstelle des Prüfungsamtes erfolgen.

Für Absolventen früherer Prüfungstermine:

Das ausgedruckte Formular ist mit allen Anlagen sowie mit Unterschrift versehen bis zum Meldeschluss an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Adresse generiert sich automatisch) zu senden.

Verspätet eingehende Meldungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Wie melde ich eine Anschriftenänderung bzw. Personenstandsänderung?

Anschriftenänderungen oder Änderungen im Familienstand zwischen Meldung und Beginn des Vorbereitungsdienstes sind unverzüglich mit den entsprechenden Nachweisen mitzuteilen, und zwar

vor der Zuweisung zu einem Regierungsbezirk dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und

nach der Zuweisung zu einem Regierungsbezirk unmittelbar dieser Regierung.

Bitte geben Sie bei Änderungsmeldungen immer den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und das Lehramt an!

Wie erfahre ich meinen zugewiesenen Regierungsbezirk?

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden schriftlich vom Staatsministerium über die Zuweisung zum Regierungsbezirk verständigt.

Vorab können keine telefonischen Auskünfte über die Zuweisung zum jeweiligen Regierungsbezirk durch das Staatsministerium erteilt werden!

Wann erhalte ich Auskunft über das zugewiesene Staatliche Schulamt und den Dienort?

Die Informationsschreiben über die Zuweisung an ein Staatliches Schulamt und den Dienstort werden den Bewerberinnen und Bewerbern voraussichtlich bis Ende Juli/Anfang August 2024 unmittelbar von den Regierungen zugesandt. Eine Aussage über das Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung ist mit der Zuweisung nicht verbunden.

Wann und wo erhalte ich bei Dienstantritt meine Ernennungsurkunde?

Die Aushändigung der Ernennungsurkunde erfolgt voraussichtlich am 09. September 2024 am für die Lehramtsbewerberin bzw. den Lehramtsbewerber zuständigen Staatlichen Schulamt.

Kann ich während des Vorbereitungsdienstes den Dienstort ändern?

Die Festlegung eines Dienstortes gilt grundsätzlich für die gesamte Zeit des Vorbereitungsdienstes; dienstlich bedingte Änderungen bleiben vorbehalten. Versetzungen in andere Regierungsbezirke sind während des Vorbereitungsdienstes grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, eine Versetzung wäre aus dienstlichen Gründen oder zur Vermeidung unzumutbarer Härten dringend erforderlich.

Die Zuweisung zu einem Dienstort im Rahmen der Einstellung erfolgt nach Abschluss der Ausbildung unabhängig von der Zuweisung für den Zeitraum des Vorbereitungsdienstes.

Ansprechperson für Fragen zum Vorbereitungsdienst

Frau Andrea Koch

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Telefon: [089 2186-2647](tel:08921862647)

Fax:

E-Mail: andrea.koch@stmuk.bayern.de

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)

Beratung und weitere Informationen

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Beratungsnetzwerk „Lehrerberuf in Bayern“

Telefon: [089/7208-0885](tel:08972080885)

Fax:

E-Mail: beratung@einstieg.bayern

Web: lehrer-werden.bayern

Bitte wenden Sie sich für eine Erstberatung und für allgemeine Fragen zunächst an das Beratungsnetzwerk Lehrerberuf in Bayern. Erfahrene Lehrkräfte aller Schularten stehen Ihnen für Auskünfte sehr gerne zur Seite.

[Kontakt als vCard speichern](#)

Weiterführende Informationen

[Das Lehramt an der Grundschule im Video/lehrer-in-ein-beruf-fuer-mich/schularten-im-ueberblick#grundschule](#)

Neben einem Studium bestehen weitere Möglichkeiten, an einer Grundschule zu unterrichten:

[Ausbildung zur Fachlehrkraft an allgemeinbildenden Schulen/fach-und-foerderlehrkraefte/fachlehrkraft-allgemeinbildende-schulen](#)

[Ausbildung zur Förderlehrkraft an allgemeinbildenden Schulen/fach-und-foerderlehrkraefte/foerderlehrkraft](#)